Zur Rechtslage

§ 52 (5) KVG:
In öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Gleiches gilt für von der Vertretung und ihren Ausschüssen selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

-Kommentierung/Begründung:-
Die Neuregelung normiert im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse. Danach sind nach Satz 1 der Vorschrift Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich zulässig. Die Neuregelung eröffnet mit Satz 2 der Vertretung und ihren Ausschüssen die Möglichkeit, von ihr selbst veranlasste Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen vorzunehmen.

Mit der grundsätzlichen Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und den Ausschüssen wird dem Grundrecht der Freiheit der Berichtserstattung durch die Medien und der Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungen Rechnung getragen. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass es sich bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse um allgemein zugängliche Informationsquellen handelt, die in keiner Weise eingeschränkt sind. Absatz 1 der Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung gewährt keine bloße Sitzungsraumöffentlichkeit, sondern die umfassende Medienöffentlichkeit. Die Mitglieder der Vertretung und Ausschüsse sind Inhaber eines öffentlichen Amtes, die kraft dieses Amtes hoheitliche Gewalt ausüben und dies grundsätzlich im Rahmen öffentlicher, d.h. öffentlich zugänglicher Sitzung tun. Sie haben sich also der Öffentlichkeit zu stellen. In öffentlichen Sitzungen sind sie deshalb nicht in ihrer besonders geschützten Privatsphäre tätig, sondern in ihrem Wirken als Mandatsträger auf kommunaler Ebene in einer sich in der Öffentlichkeit abspielenden Sphäre. Der Verlauf der öffentlichen Sitzungen und die an diesen Sitzungen beteiligten Mandatsträgersind als ein zeitgeschichtliches Geschehen anzusehen, so dass sich die handelnden Personen ihre Darstellungen in der Öffentlichkeit gefallen lassen müssen.

Nach Satz 3 der Neuregelung haben die Vertretung und ihre Ausschüsse in der Geschäftsordnung Näheres zur Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in ihren öffentlichen Sitzungen zu regeln und das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Medienfreiheit und dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Vertretung und ihrer Ausschüsse an die Verhältnisse vor Ort anzupassen.

Geschäftsordnung Stadt HDL § 3 (3)

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt,
Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

Ergo:
Rechtsgrundlage ist klar gegeben, insbesondere, wenn der Stadtrat selbst den Beschluss dazu fasst und die Rahmenbedingungen setzt.

In den bundesweiten Urteilen und Aufsätzen wird allerdings darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes Bilder von Dritten (Zuschauer, sonstige Beteiligte, Verwaltung) nicht übertragen werden sollten.

Ferner wird auf das Problem hingewiesen, dass die Anwesenheit von live übertragenden Kameras ehrenamtliche Mandatsträgern durchaus erheblich in ihrer Meinungsäußerung hemmen und damit den Verlauf der Sitzung erheblich beeinflussen kann.

Zur Sachlage:

I. Veröffentlichung

Grundsätzlich kommen als Möglichkeiten die Live-Übertragung im Internet (sog. „Live-Stream“), das Beibehalten der bisherigen Verfahrensweise (Veröffentlichung auf youtube.com) oder eine Kombination von beidem in Betracht.

Nachfolgend die Betrachtung der Rahmenbedingungen im Einzelnen:

Live-Stream
Vorteile:
-zeitnahe, maximal authentische Information der Öffentlichkeit (die ganze Stadt als Sitzungssaal),
-weitgehende Kontrolle über das Datenmaterial: Zumindest ohne zusätzliche Software kann das Material nicht ohne weiteres mitgeschnitten und verändert werden.

Nachteile:
-der interessierte Bürger hat nicht die Möglichkeit, sich nur die ihn interessierenden Teile/Passagen der Sitzung zu einer ihm genehmen Zeit anzuschauen,
-für das Streaming ist eine Internetverbindung mit einer entsprechenden Bandbreite (mind. 16 Mbit/s) notwendig,
-im Falle von Unterbrechungen durch zwischengeschobene nichtöffentliche Teile oder Pausen ergibt sich zwangsläufig auch für den Zuschauer eine Pause. Besonders problematisch dabei z.B. die Wartezeit bis zum öffentlichen Bekanntgabe der Beschlüsse.

Veröffentlichung auf Youtube:
Vorteile:
-Der interessierte Bürger hat jederzeit die Möglichkeit, sich die ihn interessierenden Teile/Passagen der Sitzung zu einer ihm genehmen Zeit anzuschauen. Pausen werden in der Nachbearbeitung „herausgeschnitten“.

Nachteile:
-Das Herunterladen, Einbetten in eigene Internet-Inhalte oder Verändern der Daten ist relativ problemlos möglich.

Fazit:
Die Verwaltung empfiehlt, weiterhin die bisher praktizierte Variante zu wählen. Es wird der Zweck der Videoaufnahmen, nämlich die Information größerer Öffentlichkeit, besser erreicht als durch Streaming.

II. Realisierung

Grundsätzlich bieten sich bei beiden Veröffentlichungsarten zwei Möglichkeiten der Umsetzung.

Umsetzung durch eigene Technik

Hierbei wurde sich an der Lösung der Stadt Helmstedt orientiert. Helmstedt überträgt seit 2011 Ratssitzungen ins Internet.
Rahmenbedingungen in Helmstedt:
-Live-Stream über drei feststehende Kameras (Ratsvorsitzender,Totale im Raum, Rednerpult), es gibt keine Aufzeichnung
-Wird verwaltungsintern personell abgewickelt,
Technisch bedingt ist es zwingend erforderlich, dass Redebeiträge dann nur noch vom Rednerpult abgegeben werden. Ansonsten wäre der zusätzliche Einsatz von mehreren ausgebildeten Kameraleuten, eine entsprechende Schnittsoftware und eine Befähigung von Mitarbeitern hierzu notwendig. Räumlich bedingt ist diese Lösung wegen des Zuschnittes des Rathaussaals und der daraus resultierenden Enge ohne Änderung der Sitzordnung nahezu unmöglich. Alternativen wären, generell in den Saal der Kulturfabrik auszuweichen, der jedoch häufig ausgebucht ist oder aber in den Saal des Innovationszentrums, der wiederum nicht zentral liegt.

Einmalige Kosten für Technik und Software: ca. 4.000 EUR
Wiederkehrende Kosten für Streamprovider: ab ca 100 - 335.- EUR netto/Monat abhängig vom Anbieter.
Mittelbare Kosten: Personalkosten für einen Verwaltungsmitarbeiter, der die Übertragung technisch realisiert. Soll die Ratssitzung darüber hinaus auch noch im Internet bereit stehen (youtube) so sind weitere umfangreiche Nacharbeiten (Schnitt/Ausgleich Vertonung) notwendig – Zeitaufwand Verwaltung

Umsetzung über TV-Studio

Hier würden wie bisher die Aufnahme, der Schnitt und die Veröffentlichung nach Ausschreibung durch eine TV-Produktionsfirma übernommen.

Kosten pro Sitzung bislang: 500.- EUR.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, wegen der sich ergebenden Einschränkungen für den Ablauf der Sitzungen weiterhin die Umsetzung über ein TV-Studio.